



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2009/2010 – Ausgegeben am 27.01.2010 – 9. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

- 46.** Zusammensetzung des Universitätsrats der Universität Wien
- 47.** Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

CURRICULA

- 48.** Curriculum für das Masterstudium Pflegewissenschaft

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

- 49.** Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Wien

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

- 50.** Erteilung der Lehrbefugnis

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

- 51.** „Premio Leonardo da Vinci 2010“

ORGANISATION UND STRUKTUR

46. Zusammensetzung des Universitätsrats der Universität Wien

Dr. Karl Stoss hat gemäß § 21 Abs. 13 Z 2 Universitätsgesetz 2002 mit Wirkung vom 31. 12. 2009 auf die Mitgliedschaft im Universitätsrat verzichtet.

Die Bundesregierung hat gemäß § 21 Abs. 6 Z 2 iVm § 21 Abs. 8 Universitätsgesetz 2002 für den Rest der Funktionsperiode Dr. Johannes Ditz zum Mitglied des Universitätsrats bestellt.

Der Vorsitzende:
K o t h b a u e r

47. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters bestellt.

Die Funktionsperiode endet gemäß § 12 Abs. 4 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion einer neuen Studienprogrammleiterin oder eines neuen Studienprogrammleiters.

10. Ass.-Prof. Mag. Dr. Karin Lichtblau
zur Stellvertreterin des Studienprogrammleiters Deutsche Philologie

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

CURRICULA

48. Curriculum für das Masterstudium Pflegewissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2010 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-kommission am 11. Jänner 2010 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Pflegewissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 (UG) und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel(e) und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Pflegewissenschaft an der Universität Wien ist, die in einem pflegewissenschaftlichen Bachelorstudium oder in einem fachnahen Bachelorstudium erworbenen fachwissenschaftlichen und forschungsmethodischen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen. Mit dem Studium sollen die Absolventinnen und Absolventen zur eigenständigen Planung, Organisation, Durchführung und Evaluierung von Pflegeforschungsprojekten sowie zu Projekten, welche auf die Umsetzung von Forschungsergebnissen abzielen, befähigt werden. Über den engeren Forschungskontext hinaus sollen Absolventinnen und Absolventen aufgrund einer erweiterten Expertise zur Tätigkeit in anderen akademischen Arbeitsfeldern der Pflege qualifiziert werden.

Da Pflegewissenschaft eine Praxiswissenschaft ist, liegt neben der Grundlagenforschung ein besonderes Augenmerk auf anwendungsorientierter Forschung. Daher wird, neben dem Erwerb allgemeiner wissenschaftlicher Kompetenzen, der Fokus auf den speziellen wissenschaftlichen und forschungsmethodischen Zugang für dieses Praxisfeld gelegt.

Um der Anforderung der eigenständigen Planung und Durchführung von Forschungsanwendungsprojekten gerecht zu werden, wird das Studium zwar in erster Linie, aber nicht ausschließlich auf die Durchführung von Forschung ausgerichtet, sondern auch auf den Theorie-Praxistransfer.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums *Pflegewissenschaft* an der Universität Wien verfügen, über ein Bachelorstudium hinaus, über allgemeine wissenschaftliche und methodische Kenntnisse und erlernen deren exemplarische Vertiefung, Umsetzung und Anwendung im Rahmen der unten genannten inhaltlichen Schwerpunkte und verfügen über die Fähigkeit, Fragestellungen der Pflege aus wissenschaftlicher Perspektive zu bearbeiten.

Im Detail bedeutet dies, sie verfügen über

- ein breites Verständnis der Pflegewissenschaft auf der Basis pflegerischer, gesellschafts- und wissenschaftstheoretischer sowie ethischer Grundlagen;
- Kenntnisse über Theorie und Forschung insbesondere aus den Perspektiven „Leben mit Krankheit“ und „Pflegeinterventionen“ sowie die Fähigkeit, Fragestellungen dieser Gebiete wissenschaftlich zu bearbeiten;
- Fähigkeiten und Fertigkeiten im forschungsmethodischen Bereich sowohl quantitative als auch qualitative Methoden gleichermaßen betreffend;
- fundierte Fähigkeiten der Analyse, kritischen Bewertung und systematischen Zusammenfassung (im Sinne des Erstellens systematischer Reviews) von internationaler Forschungsliteratur;
- Kenntnisse über Modelle des Wissenstransfers in der Pflege sowie deren praktische Umsetzung im Sinne einer Evidence Based Practice;
- ein vertieftes Verständnis des Pflegeprozesses, sowie über Kenntnisse des pflegerischen Assessments und der Outcomemessung, sowie über die Fähigkeit zur Beurteilung dieser Instrumente sowohl aus methodischer als auch theoretischer Sicht.

Um die Ziele umsetzen zu können, wird in der Konzeption der Module, aber vor allem in der Konzeption und Umsetzung auf Lehrveranstaltungsebene – je nach Thema mit unterschiedlicher Gewichtung – Wert auf den Erwerb überfachlicher Kompetenzen gelegt. Diese betreffen in erster Linie

- die Fähigkeit zum kritischen Denken,
- Analysefähigkeit,
- die Fähigkeit zur kritischen Beurteilung von Wissen/Erkenntnissen/Methoden,
- die Fähigkeit, Komplexität und Geltungsgrenzen von Erkenntnissen und Methoden zu identifizieren und zu reflektieren,
- Synthesefähigkeit, Fähigkeit (fachübergreifende) Zusammenhänge zu erfassen und in Zusammenhängen zu denken,
- Theorie- und methodengestützte Problemlösungskompetenz und
- die Fähigkeit zur Anwendung von Methoden in der wissenschaftlichen, sozialen und beruflichen Praxis,
- sowie die Fähigkeit in Gruppen und Teams zu arbeiten, Selbstreflexionsfähigkeit und das Bewusstsein um handlungsleitende ethische Grundsätze und Werthaltungen.

(3) Von besonderer Bedeutung für das Masterstudium *Pflegewissenschaft* ist die Verantwortung als Praxiswissenschaft gegenüber der Gesellschaft. Die Disziplin stellt sich zentralen Fragen der menschlichen Existenz als *homo patiens* und ist der Achtung von

Menschenrechten und Grundwerten der Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität verpflichtet. Eine verantwortliche Haltung umfasst die kritische Auseinandersetzung mit ethischen Fragen, eine beständige Reflexion des professionellen Machtgefälles in der Zusammenarbeit mit Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen, wie auch Sensibilität für Geschlechter- und Generationenfragen und für Formen des Lebens und Arbeitens in der interkulturellen Gesellschaft. Die Pflegewissenschaft bekennt sich zu inter- und transdisziplinären Zusammenarbeit in der Problemdefinition und Lösungsfindung.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium *Pflegewissenschaft* beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums, oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium „Gesundheits- und Krankenpflege“ (*Bachelor of Science in Health Studies*) an der FH Campus Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums *Pflegewissenschaft* ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ abgekürzt MA zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Masterstudium „Pflegewissenschaft“ besteht aus folgenden Modulen bzw. Modulgruppen:

- Pflichtmodul Grundlagen	13 ECTS
- Pflichtmodulgruppe Forschung – Methodik	27 ECTS
- Pflichtmodulgruppe Theorie und Methodik	18 ECTS
- Pflichtmodulgruppe Forschung – Umsetzung	20 ECTS
- Pflichtmodul Wahlfach	5 ECTS
- Pflichtmodul Vorbereitung Masterarbeit	10 ECTS

und aus der Masterarbeit inklusive Defensio in einem Umfang von 27 ECTS

Pflichtmodul 1 Grundlagen: 13 ECTS

Anzahl ECTS: 13 ECTS

Ziel: Die Studierenden

- kennen den Wissensbereich der Pflegewissenschaft und ihre Forschungsgebiete, können die Besonderheiten dieser diskutieren und gegenüber anderen Wissenschaftsgebieten abgrenzen.
- kennen die Besonderheit des Wissenserwerbs in der Pflege und können die Auswirkungen dieses auf Wissenschaft und Praxis verstehen.

9. Stück – Ausgegeben am 27.01.2010 – Nr. 46-51

- kennen die für die Pflegewissenschaft wichtigsten wissenschaftstheoretischen Positionen, können die Auswirkungen dieser auf den Wissenserwerb und die Art der Forschung nachvollziehen und anhand praktischer Beispiele reflektieren.
- können die gesellschaftliche Bedeutung von Wissenschaft und ihre Grenzen diskutieren und die Beziehung zwischen Wissenschaft und Gesellschaft reflektieren.
- kennen zentrale Konzepte der Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsforschung und können deren Relevanz für die eigene wissenschaftliche Praxis reflektieren.
- kennen die Prinzipien ethisch verantwortlicher Forschung und können diese anhand forschungspraktischer Beispiele diskutieren und reflektieren.
- können diese auf einen eigenen Forschungsentwurf anwenden, sowie als Grundlage für die eigene Masterarbeit nutzen.
- können Entscheidungen im Forschungsprozess in Hinblick auf ihre ethische Bedeutung reflektieren.
- kennen die Wege und Möglichkeiten der Theoriebildung im Bereich der Pflege.
- können Theorien anhand ihrer Charakteristika und Abstraktionsgrades analysieren und den verschiedenen Ebenen der Theoriebildung zuordnen und ihre jeweilige Funktion für die Praxis kritisch reflektieren.

Voraussetzungen: keine

Prüfungsmodus: 8 ECTS Lehrveranstaltungsprüfung, 5 ECTS prüfungsimmanent

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	Typ	ECTS	SSt.
Einführung in die Pflegewissenschaft	UK	5	3
Wissenschaftstheorie	VO	3	2
Forschungsethik	VO	2	1
Theoriebildung in der Pflege	VO	3	2

Pflichtmodulgruppe Forschung - Methodik: 27 ECTS

Pflichtmodul 2 Forschungsmethoden I

Anzahl ECTS: 15 ECTS

Ziel: Die Studierenden

- kennen die Grundlagen deskriptiver und analytischer Statistik und können Berechnungen deskriptiver Statistik anhand von Beispielen selbständig durchführen.
- kennen quantitative und qualitative Datenerhebungsmethoden, insbesondere die der schriftlichen Befragung und die des qualitativen Interviews und können diese praktisch anwenden (d.h. ein eigenes Instrument erstellen).
- können bestehende Instrumente zur Datenerhebung auf ihre wissenschaftliche Güte, ihre psychometrischen Eigenschaften und praktische Relevanz beurteilen und deren Einsatz in der Pflegepraxis kritisch diskutieren.
- kennen die verschiedenen Richtungen qualitativer Pflegeforschung, können diese wissenschaftstheoretisch zuordnen und kennen deren wichtigste Charakteristika.

9. Stück – Ausgegeben am 27.01.2010 – Nr. 46-51

- kennen pflegewissenschaftlich relevante Forschungsdesigns mit besonderem Augenmerk auf experimentelle- und Interventionsforschung, können anhand der speziellen Charakteristika und Möglichkeiten dieser für praxisrelevante Forschungsfragen das passende Design finden und die Möglichkeit des konkreten Einsatzes eines solchen im Forschungsfeld kritisch diskutieren.
- kennen methodenübergreifende Forschungsdesigns wie z.B. Aktionsforschung und Evaluationsforschung und deren Einsatzbereiche in der pflegewissenschaftlichen Forschung.

Voraussetzungen: keine

Prüfungsmodus: 7 ECTS Lehrveranstaltungsprüfung, 8 ECTS prüfungsimmanent

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	Typ	ECTS	SSt.
Statistik	VO	3	2
Erhebungstechniken quantitativer Forschung	PS	4	2
Erhebungstechniken qualitativer Forschung	PS	4	2
spezielle Ansätze qualitativer Forschung	VO	2	1
Klinische Pflegeforschung – spezielle Designs	VO	2	1

Pflichtmodul 3

Anzahl ECTS:

Ziel:

Forschungsmethoden II

12 ECTS

Die Studierenden

- können mit einem Statistikprogramm (z.B. SPSS) umgehen und anhand von Datensätzen eigene Berechnungen im Rahmen der deskriptiven und analytischen Statistik durchführen; können die Daten in Grafiken umsetzen; wissen, welche Rechenoperationen sie für welches Datenniveau einsetzen können und können diese anhand praktischer Beispiele richtig anwenden.
- kennen die Grundsätze der Bearbeitung und Analyse qualitativer Daten, können allgemeine inhaltsanalytische Auswertungstechniken anhand von konkreten Datenbeispielen anwenden.
- kennen einen ausgewählten Ansatz qualitativer Forschung (z.B. Grounded Theory oder Phänomenologie) und die dem Ansatz zugrundeliegende Methodik näher. Wissen, für welche Forschungsfragen diese geeignet ist, können die wesentlichen Schritte anhand eines Forschungsbeispiels nachvollziehen. Wissen, wie man die Datenauswertung in diesem Ansatz durchführt und können dies an einem Beispiel umsetzen.

Voraussetzungen: Modul 2

Prüfungsmodus: alle LV sind prüfungsimmanent

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	Typ	ECTS	SSt.
Angewandte Statistik	UE	3	2
spezielle Ansätze qualitativer Forschung	SE	5	2
Auswertung qualitativer Daten	PS	4	2

Pflichtmodulgruppe Theorie und Methodik: 18 ECTS

Pflichtmodul 4 Leben mit Krankheit

Anzahl ECTS: 8 ECTS

Ziel: Die Studierenden

- haben vertiefte Kenntnisse über Theorie und Forschung in den Bereichen „Leben mit Krankheit“ und „Pflegeinterventionen“, sowohl bezogen auf das Individuum, als auch auf das System „Familie“ und können Fragestellungen dieser Gebiete auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse systematisch bearbeiten.
- können wissenschaftliche Erkenntnisse als Rahmen für das Verständnis von, und den Umgang mit, individuellem Krankheits-erleben diskutieren und in konkrete Handlungskonzepte umsetzen.

Voraussetzungen: Modul 1

Prüfungsmodus: 3 ECTS Lehrveranstaltungsprüfung, 5 ECTS prüfungsimmanent

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	Typ	ECTS	SSt.
Spezielle Pflege	VO	3	2
Spezielle Pflege	SE	5	2

Pflichtmodul 5 Pflegediagnostik und -interventionen

Anzahl ECTS: 10 ECTS

Ziel: Die Studierenden

- können den Pflegeprozess aus einer wissenschaftlichen Perspektive reflektieren.
- kennen die Prinzipien des hermeneutischen Fallverstehens und können diese im Rahmen der pflegerischen Diagnostik einsetzen.
- können pflegerische Assessmentverfahren und Instrumente für ausgewählte Situationen recherchieren, diese auf ihre wissenschaftliche Güte und praktische Relevanz beurteilen und die praktischen Einsatzmöglichkeiten diskutieren.
- kennen die verschiedenen internationalen Pflegediagnoseklassifikationssysteme, können diese von einander differenzieren, ihre Vor- und Nachteile und deren Wissenschaftlichkeit und Praxistauglichkeit einschätzen und deren Einsatz in unterschiedlichen pflegerischen Settings reflektieren und diskutieren.
- können Outcomekriterien für exemplarische pflegerische Interventionen bestimmen und diese unter dem Blickwinkel der Evaluierbarkeit kritisch diskutieren und Einsatzmöglichkeiten und ihre Grenzen aufzeigen.

Voraussetzungen: Modul 1

Prüfungsmodus: 7 ECTS Lehrveranstaltungsprüfung, 3 ECTS prüfungsimmanent

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	Typ	ECTS	SSt.
Fallverstehen	UE	3	2
Assessment (-instrumente)	VO	2	1
Internationale Klassifikationssysteme	VO	2	1
Pflegeinterventionen- und Outcomemessung	VO	3	2

Pflichtmodulgruppe Forschung - Umsetzung: 20 ECTS

Pflichtmodul 6 Forschungswerkstatt

Anzahl ECTS: 10 ECTS

Ziel: Die Studierenden

- können praxisrelevante Forschungsfragen stellen und das passende Design und die Methoden dafür wählen. Können Pros und Kontras verschiedener Vorgehensweisen diskutieren und argumentieren und in der Gruppe zu Entscheidungsfindungen gelangen.
- können einen Projektentwurf im Sinne eines Projektantrages erstellen.
- können diesen unter Begleitung in ein „Forschungsprojekt“ umsetzen, die Daten erheben, auswerten, die Ergebnisse interpretieren und präsentieren.
- können Forschungsarbeiten in schriftlicher Form (als wissenschaftliche Poster) und mündlich sachgerecht und strukturiert unter der Verwendung sachgerechter Hilfsmittel präsentieren.
- können wissenschaftliche Präsentationen kritisch reflektieren.

Voraussetzungen: Modul 2

Prüfungsmodus: alle LV sind prüfungsimmanent

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	Typ	ECTS	SSt.
Forschungswerkstatt	FS	10	4

Pflichtmodul 7 Wissenschafts – Praxisvernetzung

Anzahl ECTS: 10 ECTS

Ziel: Die Studierenden

- kennen verschiedene Modelle zur Implementierung von Forschungswissen in die Praxis und können diese ob Ihrer Anwendbarkeit in der Pflegepraxis auf Mikro-, Makro- und Mesoebene einschätzen.
- können internationale Forschungsliteratur anhand spezifischer, praxisbezogener Fragestellungen recherchieren, kritisch analysieren, die Ergebnisse synthetisieren und schriftlich (im Sinne einer systematischen Überblicksarbeit) zusammenfassen.
- können anhand einer einfachen Fragestellung forschungsgestützte Maßnahmen planen, ein geeignetes Umsetzungsmodell auswählen, den Umsetzungsprozess planen und diesen im praktischen Kontext auf seine Realisierbarkeit diskutieren und reflektieren.

Voraussetzungen: Modul 1

Prüfungsmodus: alle LV sind prüfungsimmanent

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	Typ	ECTS	SSt.
Theorien und Modelle des Wissenschaftstransfers und der forschungsgestützten Praxis	UK	4	2
Praxisprojekt Forschungsanwendung	FS	6	3

Pflichtmodul 8

Anzahl ECTS:

Ziel:

Wahlfach: 5 ECTS

5 ECTS

Die Studierenden

- verfügen über vertiefte Kenntnisse spezieller gesundheits- und pflegebezogener Themenbereiche, die im Zusammenhang mit dem eigenen Forschungs- und Arbeitsinteresses stehen.

Voraussetzungen:

keine

Prüfungsmodus:

je nach gewählttem Gebiet

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	Typ	ECTS	SSt.
Wahlfach		5	

Die Lehrveranstaltungen können nach Vorabgenehmigung durch das studienrechtliche Organ aus dem gesamten Angebot der Universität Wien gewählt werden, wenn diese eindeutig einen gesundheits- und/oder pflegebezogenen Inhalt haben.

Pflichtmodul Vorbereitung Masterarbeit: 10 ECTS

Pflichtmodul 9

Anzahl ECTS:

Ziel:

Vorbereitung Masterarbeit

10 ECTS

Die Studierenden

- beherrschen die Techniken wissenschaftlichen Schreibens.
- wissen, wie man im wissenschaftlichen Schreibprozess vorgeht.
- können ein wissenschaftliches Exposé für die Masterarbeit erstellen.
- können anhand der eigenen Fragestellung für die Masterarbeit Suchbegriffe definieren, Suchstrategien entwickeln, und eine gezielte umfangreiche Suche in wissenschaftlichen Fachdatenbanken durchführen.
- können Fragestellung, Methodik und Aufbau der eigenen Masterarbeit kritisch reflektieren und ggf. alternative Lösungen diskutieren.
- können konstruktives Feedback geben.

Voraussetzungen:

Modul 2, Modul 4 und Modul 5

Prüfungsmodus:

alle LV sind prüfungsimmanent

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen:

	Typ	ECTS	SSt.
Wissenschaftliches Arbeiten	UE	3	2
Literaturrecherche	UE	2	1
Masterkolloquium	MASKO	5	2

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig, sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

9. Stück – Ausgegeben am 27.01.2010 – Nr. 46-51

- (2) Das Thema der Masterarbeit muss sich an den Zielsetzungen und Schwerpunkten des Studiums orientieren.
- (3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS Punkten.
- (4) Das Thema, die vorgesehene Betreuung und die Sprache (deutsch oder englisch) ist dem zuständigen akademischen Organ unter Beilage eines Forschungsexposés vor Beginn der Masterarbeit vorzulegen.
- (5) Die Masterarbeit kann nach Rücksprache mit dem zuständigen akademischen Organ und der jeweiligen mit der Betreuung beauftragten Person in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Letztentscheidung fällt das zuständige akademische Organ.
- (6) Die Masterarbeit hat einen Umfang von mindestens 80 A4 Textseiten und maximal 120 A4 Textseiten (bei 2500 Zeichen inkl. Leerzeichen pro Seite). Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnisse, sowie Anhänge sind nicht in die Umfangsberechnung einzubeziehen.
- (7) Für die gemeinsame Bearbeitung einer Masterarbeit durch mehrere Studierende gilt sinngemäß der studienrechtliche Teil der Satzung in der aktuellen Fassung.
- (8) Die Benotung der Masterarbeit erfolgt gemäß der Satzung und ist durch ein schriftliches Gutachten zu begründen.

§ 7 Defensio - Voraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Defensio ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen, sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.
- (2) Die Defensio erfolgt nach den für kommissionelle Prüfungen vorgesehenen Bestimmungen des Satzungsteils des Studienrechts. Der/die Beurteiler/in der Masterarbeit ist Mitglied des Prüfungssenats, der satzungsgemäß bestellt wird.
- (3) Die Verteidigung der Defensio erfolgt öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.
Das Ergebnis ist unmittelbar nach der Defensio der / dem Studierenden bekannt zu geben. Die Gründe für die Beurteilung sind der / dem Studierenden mitzuteilen, auf Antrag auch schriftlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Defensio zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind das Thema der Masterarbeit, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung, sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (5) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in das Prüfungsprotokoll zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.
- (6) Die Defensio hat einen Umfang von 2 ECTS Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind nicht prüfungsimmanent oder prüfungsimmanent. Nicht prüfungsimmanent sind Vorlesungen (VO), prüfungsimmanent alle anderen Lehrveranstaltungstypen. In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.

Vorlesungen (VO) sind vortragszentrierte Lehrveranstaltungen, die den aktuellen Stand des Fachwissens der Grundlagen sowie spezielle Themen der Pflegewissenschaft vermitteln. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung am Semesterende.

Proseminare (PS) dienen sowohl der Diskussion ausgewählter Literatur zu grundlegenden Thematiken, als auch der grundlegenden Methodenausbildung. Sie beinhalten aufbauend auf gezielter Wissensvermittlung durch den Lehrveranstaltungsleiter die Bearbeitung von speziellen Aufgaben, oder die Erarbeitung ausgewählter Fragestellungen durch die Studierenden, sowie die Präsentation und Diskussion dieser in mündlicher und/oder schriftlicher Form durch die Studierenden.

Seminare (SE) dienen sowohl der vertieften Diskussion ausgewählter Literatur zu speziellen Thematiken, als auch der weiterführenden Methodenausbildung. Sie beinhalten die selbständige Erarbeitung wissenschaftlicher Inhalte oder die Anwendung von speziellen Forschungsmethoden, sowie die Präsentation und Diskussion dieser in mündlicher und/oder schriftlicher Form durch die Studierenden.

Forschungsseminare (FS) dienen der Einführung in die wissenschaftliche Forschungspraxis auf Grund konkreter Forschungsprojekte.

Übungen (UE) dienen durch Anwendung eines konkreten Lehrstoffes dazu, praktische Aufgaben zu lösen.

Universitätskurse (UK) bilden eine Mischform aus Vorlesung und Proseminar. Aufbauend auf einem gewissen Vortragsanteil beinhaltet es die Vertiefung dieser Inhalte aufgrund der Bearbeitung und Diskussion aktueller Literatur in Kleingruppen seitens der Studierenden. Der Leistungsnachweis besteht aus einer schriftlichen Klausur aus dem Vorlesungsanteil und der Präsentation der Literaturarbeiten durch die Studierenden in mündlicher und schriftlicher Form.

Masterkolloquien (MASKO) dienen der begleitenden Betreuung und Beratung der Studierenden beim Verfassen der Masterarbeit in fachlicher und methodischer Hinsicht. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in Form von Mitarbeit, dem Erstellen eines Exposés, sowie der mündlichen und schriftlichen Darstellung der eigenen Arbeit.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

- (1) Für die prüfungsimmanente Lehrveranstaltung des Grundlagenmoduls gilt eine Teilnehmerinnen- und Teilnehmerbeschränkung von 100 Studierenden.
- (2) Für die Forschungswerkstatt und das Masterkolloquium gilt eine Teilnehmerinnen- und Teilnehmerbeschränkung von 15 Studierenden.
- (3) Für alle anderen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt eine Teilnehmerinnen- und Teilnehmerbeschränkung von 25 Studierenden.

9. Stück – Ausgegeben am 27.01.2010 – Nr. 46-51

- (4) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Zur Rechtswirksamkeit hat das zuständige akademische Organ das Verfahren im Mitteilungsblatt der Universität Wien festzulegen. Studierende die sich im Masterstudium „Pflegerwissenschaft“ befinden, werden bevorzugt in die Lehrveranstaltungen aufgenommen.
- (5) Im Bedarfsfall wird das zuständige akademische Organ versuchen, Parallelveranstaltungen anzubieten, damit den betroffenen Studierenden keine Verlängerung der Studienzeit daraus erwächst.
- (6) Der/die jeweilige Lehrbeauftragte ist unter Zustimmung des zuständigen akademischen Organs berechtigt für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 3 Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Das Masterstudium ist abgeschlossen, wenn alle Module aus diesem und die Masterarbeit sowie die Verteidigung der Masterarbeit mit positivem Erfolg absolviert wurden.

(2) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(3) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(4) Die Leistungsbeurteilung von nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen stützt sich auf eine mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung. Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Die Bestimmungen des Satzungsteils Studienrechts sind zu beachten.

(5) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung aufgrund mehrerer schriftlicher und/oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachten Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer. In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.

Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser hat die Art der geforderten Leistungen, sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(6) Leistungsbeurteilung: alle prüfungsimmanenten und nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, sowie die Masterarbeit und die Defensio sind mittels der gängigen Notenskala (sehr gut, gut, befriedigend, genügend und nicht genügend) zu beurteilen.

(7) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflichtfächer, (freie) Wahlfächer oder im Erweiterungscurriculum absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(8) Voraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen des Masterstudiums: Die Zugangsvoraussetzungen sind in den jeweiligen Modulen definiert. Auf

Antrag können in begründeten Fällen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft/Geburt, Kindererziehung, Pflege von Angehörigen, Auslandsaufenthalt) für jeweils einzelne Lehrveranstaltungen Ausnahmen von dieser Festlegung durch das zuständige akademische Organ genehmigt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs eine erfolgreiche Bewältigung der Lehrveranstaltung erwartet werden kann.

Studierende anderer Studien können mit Zustimmung des zuständigen akademischen Organs aufgenommen werden, ohne dass sie die definierten Voraussetzungen erfüllen, wenn diese Lehrveranstaltung zur Erfüllung eines bestimmten Vorhabens notwendig erscheint und eine erfolgreiche Bewältigung der Lehrveranstaltung erwartet werden kann.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2010 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

49. Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Wien

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 22. 1. 2010 folgende neue Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Universitätsrats sind von der oder dem Vorsitzenden sooft es die Interessen der Universität erfordern, zumindest aber einmal im Vierteljahr, einzuberufen.

(2) Die oder der Vorsitzende hat den Universitätsrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens zwei Mitgliedern des Universitätsrats unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt wird.

(3) Die Mitglieder des Universitätsrats sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung zu laden. Die Ladung und alle sonstigen Zustellungen an die Mitglieder des Universitätsrats können schriftlich, per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung erfolgen.

(4) Den Vorsitzenden der beiden Betriebsräte ist der Entwurf zur Tagesordnung gemäß Abs. 3 unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(5) Der Universitätsrat kann (abweichend von Abs. 3) in einer Sitzung die Einberufung einer nächsten Sitzung beschließen. Nichtanwesende sind zu informieren.

(6) Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern des Universitätsrats geäußerten schriftlichen Verlangen nach Einberufung einer Sitzung (Abs. 2) von der oder dem Vorsitzenden nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, können die Antragstellerinnen und Antragsteller den Universitätsrat einberufen. In der Einberufung zur Sitzung ist auf die Säumnis der oder des Vorsitzenden hinzuweisen.

§ 2
Stimmrecht

Das Stimmrecht im Universitätsrat ist persönlich auszuüben. Stimmübertragungen sind unzulässig.

§ 3
Vorsitz

(1) Der Universitätsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, als 1., 2. und 3. Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Universitätsrat nach außen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats wird bei zeitweiliger Verhinderung durch eine oder einen ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten.

(4) Sind die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter dauernd verhindert oder aus dem Amt geschieden, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

(5) Die oder der Vorsitzende (Stellvertreterinnen und Stellvertreter) kann jederzeit ihre oder seine Funktion zurücklegen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

(6) Die oder der Vorsitzende (Stellvertreterinnen und Stellvertreter) kann abberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Universitätsrats beantragt wird. Der Beschluss auf Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 4
Konstituierung

(1) Die Funktionsperiode des Universitätsrats beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem 1. März des betreffenden Jahres.

(2) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats der vorhergehenden Funktionsperiode hat die konstituierende Sitzung des neuen Universitätsrats so rechtzeitig einzuberufen, dass diese spätestens am Tag des Ablaufs der Funktionsperiode des vorhergehenden Universitätsrats stattfinden kann. In der konstituierenden Sitzung ist von den vom Senat gewählten und von den von der Bundesregierung bestellten Mitgliedern ein weiteres Mitglied gemäß § 21 Abs. 6 Z 3 Universitätsgesetz 2002 zu wählen. Anschließend sind von den Mitgliedern des neuen Universitätsrats die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis zum 30. April des betreffenden Jahres zu wählen.

(3) Die konstituierende Sitzung ist bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden von der oder dem Vorsitzenden der vorhergehenden Funktionsperiode des Universitätsrats zu leiten. Bei Verhinderung oder Befangenheit wird die oder der Vorsitzende von einer oder einem ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, in der Reihenfolge ihrer Stellvertretung (1., 2. und 3. Stellvertreterin oder Stellvertreter) vertreten. Sind alle Mitglieder des vorhergehenden Universitätsrats verhindert oder befangen, ist diese Funktion von der Rektorin oder vom Rektor wahrzunehmen.

§ 5
Befangenheit

(1) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn ein Grund im Sinne des § 7 AVG vorliegt.

9. Stück – Ausgegeben am 27.01.2010 – Nr. 46-51

(2) Sofern der Universitätsrat nichts anderes beschließt, hat das befangene Mitglied für die Dauer der Beratung über diesen Gegenstand die Sitzung zu verlassen; befangene Mitglieder dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.

§ 6

Auskunftspersonen

(1) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit Auskunftspersonen zu den Sitzungen laden. Der Universitätsrat kann beschließen, seinen Sitzungen Auskunftspersonen beizuziehen. Die Anwesenheit der Auskunftspersonen ist auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beschränkt.

(2) Die Mitglieder des Rektorats, die oder der Vorsitzende des Senats, die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die oder der Vorsitzende der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Universität Wien haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrats zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Die Beurteilung der Frage, welche Tagesordnungspunkte den jeweiligen Aufgabenbereich betreffen, obliegt der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats. Auf Antrag eines Mitglieds kann in der Sitzung eine Abstimmung über die Entscheidung der oder des Vorsitzenden stattfinden.

(3) Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte gemäß § 135 Abs. 3 UG sind zu allen Sitzungen einzuladen und haben jeweils das Recht an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 7

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung ist von der oder dem Vorsitzenden zu erstellen. Sie oder er hat ihr oder ihm vorliegende, schriftliche, mit Begründung versehene Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Anträge spätestens eine Woche vor der Sitzung gestellt werden.

(2) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern vor der Sitzung bekannt zu geben. Ergänzungen der Tagesordnung können in der Sitzung auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

(3) Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte gemäß § 135 Abs. 3 UG haben jeweils bis längstens eine Woche vor der Sitzung das Recht, zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenswahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fallen. Die Beurteilung der Frage, ob dieser Zusammenhang vorliegt, obliegt der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats. Auf Antrag eines Mitglieds kann in der Sitzung eine Abstimmung über die Entscheidung der oder des Vorsitzenden stattfinden.

(4) Bei den von den Vorsitzenden der beiden Betriebsräte jeweils beantragten Tagesordnungspunkten, die von der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats in die Tagesordnung aufgenommen werden, sind diese stimmberechtigt. Die diesbezüglichen Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden.

§ 8

Schriftliche Anbringen und Zustellungen

Soweit nach dieser Geschäftsordnung für Anträge oder sonstige Anbringen Schriftlichkeit vorgeschrieben ist, können diese nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung eingebracht werden. Dies gilt sinngemäß auch für Aussendungen an die Mitglieder des Universitätsrats.

§ 9
Sitzungen

Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich.

§ 10
Leitung der Sitzung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er hat auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten.

(2) Zu Beginn der Sitzung sind die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit festzustellen und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer zu bestellen.

§ 11
Anträge

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen.

(2) Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass der Antrag schriftlich formuliert wird.

(3) Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte gemäß § 135 Abs. 2 UG haben jeweils das Recht, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen, wenn der Antrag mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenswahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, unmittelbar in Zusammenhang steht und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fällt. Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass der Antrag schriftlich formuliert wird. Die Beurteilung der Frage, ob dieser Zusammenhang vorliegt, obliegt der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrats. Auf Antrag eines Mitglieds kann in der Sitzung eine Abstimmung über die Entscheidung der oder des Vorsitzenden stattfinden.

§ 12
Beschlussverfahren

(1) Für einen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern notwendig.

(2) Ein Beschluss kommt – soweit keine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist – zustande, wenn diesem die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt (einfache Mehrheit). Sofern nicht geheime Abstimmung vorgesehen ist (§ 13 Abs. 2), entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 13
Durchführung der Abstimmung

(1) Vor der Abstimmung wiederholt die oder der Vorsitzende die gestellten Anträge. Die oder der Vorsitzende hat den Abstimmungsvorgang zu erläutern und die Reihenfolge der Abstimmung festzulegen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handheben.

(2) Geheim ist abzustimmen,

1. in Angelegenheiten, die ein Mitglied des Universitätsrats persönlich betreffen;
2. wenn der Universitätsrat eine geheime Abstimmung beschließt.

(3) Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

§ 14
Ausschüsse

(1) Der Universitätsrat kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse haben aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen.

9. Stück – Ausgegeben am 27.01.2010 – Nr. 46-51

(2) Die Mitglieder des Ausschusses haben aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden zu wählen. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind auf die Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Ausschüsse haben die Entscheidungsfindung des Universitätsrats vorzubereiten. Der Universitätsrat kann beschließen, einen Ausschuss für einzelne Aufgaben mit Entscheidungsvollmacht auszustatten.

§ 15
Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterfertigen.

(2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
2. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
3. alle Anträge mit Abstimmungsergebnissen;
4. den wesentlichen Verlauf der Sitzung.

(3) Auf Verlangen eines Mitglieds sind dessen Wortmeldungen wörtlich zu protokollieren.

(4) Dem Protokoll sind die Einladung und die Tagesordnung beizulegen. Weitere Unterlagen und Schriftstücke können dem Protokoll als Beilagen beigelegt werden.

(5) Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung anzufertigen und den Mitgliedern des Universitätsrats zu übermitteln.

(6) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der auf die Übermittlung des Protokolls folgenden Sitzung. Einsprüche gegen das Protokoll können schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden oder am Beginn der Sitzung mündlich eingebracht werden.

(7) Eine Abschrift des Protokolls ist unverzüglich nach seiner Genehmigung den Vorsitzenden der beiden Betriebsräte gemäß § 135 Abs. 3 UG zu übermitteln.

§ 16
Geschäftsbeziehungen von Mitgliedern des Universitätsrats

(1) Geschäftsbeziehungen zwischen Mitgliedern des Universitätsrats und der Universität bedürfen der Genehmigung durch den Universitätsrat. Das betroffene Mitglied hat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich über die beabsichtigte Aufnahme der Geschäftsbeziehung zu unterrichten.

(2) Die Genehmigung des Universitätsrats darf nur dann erteilt werden, wenn keine Befangenheit (§ 5) vorliegt.

(3) Sofern der Universitätsrat nichts anderes beschließt, hat das betroffene Mitglied für die Dauer der Beratung über diesen Gegenstand die Sitzung zu verlassen; betroffene Mitglieder dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.

§ 17
Informationsrecht

(1) Der Universitätsrat oder mindestens zwei Mitglieder des Universitätsrats gemeinsam sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Universität zu informieren.

(2) Informationsersuchen von mindestens zwei Mitgliedern sind zugleich mit der Übermittlung an die betreffenden Universitätsorgane der oder dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

9. Stück – Ausgegeben am 27.01.2010 – Nr. 46-51

(3) Die Stellungnahme des Universitätsorgans hat zu Handen der oder des Vorsitzenden an den Universitätsrat zu ergehen und ist in der nächstfolgenden Sitzung des Universitätsrats zu behandeln.

§ 18

Büro des Universitätsrats

- (1) Zur Unterstützung des Universitätsrats wird in der Universität ein Büro eingerichtet.
- (2) Das Büro steht unter der Leitung der oder des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende:
K o t h b a u e r

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

50. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 13.01.2010, Zl/Habil 02/264/2008/09, hat das Rektorat der Universität Wien Frau **Dipl.Soz. Dr. Roswitha Breckner** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Soziologie**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 20.01.2010, Zl/Habil 02/276/2008/09, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **PD Mag. Dr. Stefan Schumacher** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Historische Sprachwissenschaft**“ erteilt.

Der Rektor:
W i n c k l e r

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

51. „Premio Leonardo da Vinci 2010“

Der internationale Preis "Premio Leonardo da Vinci" wird von Rotary Clubs vergeben, welche zum Ziel haben, herausragend talentierte junge ForscherInnen zu fördern. Dieses Jahr erfolgt die Ausschreibung mit Schwerpunkt Wien.

Der "**Premio Leonardo da Vinci 2010**" richtet sich an NachwuchswissenschaftlerInnen aus den Bereichen Physik (Quantenphysik) bzw. Life-Sciences (Molekularbiologie), die sich in ihrem Fachbereich besonders qualifiziert haben. BewerberInnen dürfen das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, bzw. deren Promotion liegt maximal acht Jahre zurück.

Preishöhe: 11.000,- Euro

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbung soll das aktuelle CV sowie eine Darstellung des derzeitigen Forschungsgebiets bzw. einen Ausblick auf die Forschungsvorhaben der kommenden Jahre umfassen. Allfällige Publikationen und Verweise auf wissenschaftliche Leistungen und Projekte können zur Abrundung des Bildes beigelegt werden. Die Unterlagen sollen an das Büro von Vizerektor

9. Stück – Ausgegeben am 27.01.2010 – Nr. 46-51

Mag. Dr. Jankowitsch an der TU Wien, Karlsplatz 13, A-1040 Wien gesandt werden (oder per Mail an: sigrid.elsinger@tuwien.ac.at).

Bewerbungsfrist: 26. Februar 2010

Auswahlverfahren:

Die Entscheidung über den/die PreisträgerIn wird von einer hochkarätigen Fachjury gefällt. Die Universität Wien wird vertreten durch den Rektor Prof. Georg Winckler, sowie den Professoren Anton Zeilinger und Graham Warren. Die BewerberInnen, die in die engste Wahl kommen (zwei KandidatInnen pro Fachgebiet) müssen ihr Forschungsgebiet selbst vor der Jury vortragen und in einer Diskussion erläutern. Auswahlkriterien sind Originalität, Innovationscharakter, wissenschaftliche Qualität und wissenschaftlicher Output (Konferenztätigkeit, Publikationen, Projekte).

Preisverleihung:

Die Übergabe des Preises und die Verleihung der Urkunde an den/die PreisträgerIn erfolgt in Anwesenheit der Präsidenten der beteiligten Rotary Clubs im Rahmen eines Festaktes an der Universität Wien am 29. Mai 2010 um 11 Uhr.

Der Vizerektor:
E n g l

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.
Druck und Herausgabe: Universität Wien.
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.